

Fachdienst II.5 Jugendhilfe
Frau Schmidt
II.5/FDL

Bad Schwalbach, 22.10.2019
☎ 761

KR
Herrn Rubel

über

Landrat
Herrn Kilian

Li 15. Oktober 2019

über

Kreisbeigeordnete
Frau Merkert

Ill / 23.10.

über

Stellvertr. Fachbereichsleitung II
Frau Horne

i.V. Q. 24.10.

Kleine Anfrage Nr. 19/19 der AFD-Fraktion

- Fragen zu I./KT-Sitzung 28.10.2019 Programm „Demokratie leben!“

Zur o.g. Anfrage wird wie folgt berichtet:

1. Welche Mitglieder hat der sog. Begleitausschuss?

a. aus der kommunalen Verwaltung?

Aus der kommunalen Verwaltung sind im Einzelnen Mitglieder mit folgenden Funktionen im Begleitausschuss vertreten: der Landrat, die Dezernentin für Jugend, Gesundheit und Fair-Trade, die Jugendhilfeplanung des RTK, die Gleichstellungsbeauftragte des RTK, die Fachdienstleitung der Jugendhilfe, die Stabsstelle Integration und Projektakquise, des RTK, die Koordination Schulsozialarbeit und das Jugendbildungswerk des RTK. Das Federführende Amt Demokratie leben! des RTK übernimmt im Rahmen des Begleitausschusses den sogenannten Sitzungsdienst und ist nicht stimmberechtigt.

b. aus staatlichen Institutionen?

Aus staatlichen Institutionen sind aktuell keine Mitglieder vorhanden.

c. als Akteure von lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft?

Aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern sind im Einzelnen Mitglieder mit folgenden Funktionen, bzw. aus folgenden Organisationen vertreten: Bürgermeister aus Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises (*Hohenstein und Eltville*), die VHS Rheingau-Taunus e.V., Vertreter aus dem Jugendforum Demokratie leben!, Vertreter aus dem Sportkreis Rheingau-Taunus, Vertreter aus der Lebenshilfe Rheingau-Taunus e.V., Vertreter der offenen Jugendarbeit (Jugendpflegen) der Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis, Vertreter des Kreis-

schulerrates, Vertreter aus den kommunalen Jugendvertretungen des Rheingau-Taunus-Kreises, Bürger im Sinne der Zivilgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

2. Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder des Begleitausschusses ausgewählt?

Welche Rolle hat dabei der Beschluss des KA bezgl. der Zielerweiterung dieses Programms im RTK gespielt?

Der Begleitausschuss wurde nach den Vorgaben des Bundesprogrammes besetzt. Es sollen sowohl Vertreterinnen und Vertreter aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen als auch Akteure von lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft dabei sein.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Begleitausschusses hat der Beschluss des KA (X. 39/2018) keine Rolle gespielt, denn die Aufnahme der Passage in den Sachverhalt der Vorlage DS X/838 bezieht sich auf die Aufgabenstellung der Koordinierungs- und Fachstelle.

3. Wer hat die unter 1. genannten Mitglieder des Begleitausschusses berufen?

Die Mitglieder des Begleitausschusses wurden nach oben genannten Kriterien ausgewählt und angefragt. In der Bürgermeisterdienstversammlung am 11.10.2018 wurden Herr Bürgermeister Bauer (Untertaunus) als ständiges Mitglied und Herr Bürgermeister Kunkel (Rheingau) als Vertretung für Herrn Bauer benannt. Im Kreisausschuss wurde seitens der zuständigen Dezernentin für Jugend, Gesundheit und Fair-Trade zur Besetzung des Begleitausschusses berichtet.

4. Hat sich der Begleitausschuss eine Geschäftsordnung gegeben? Wenn ja, bitte der Antwort auf diese Frage beifügen.

Ja, der Begleitausschuss hat sich eine Geschäftsordnung (GO) gegeben. Siehe hierzu die GO in der Anlage.

5. Welche Projekte wurden bereits positiv mit welchen Fördermitteln beschieden? Gegen welche Formen von Extremismus richten sich die jeweiligen Projekte (bitte einzeln auflühren) ?

Folgende Projekte wurden durch den Begleitausschuss positiv beschieden:

- Projekt „Move for Freedom Vol. 2“, Fördersumme: 2.100,00 Euro; Ziele: Gleichberechtigung der Geschlechter, Gewaltprävention, Austausch und Vernetzung, Internationale Begegnung
- Projekt „Vermittlung von politischer und sozialer Bildung für junge Erwachsene und begleitete, junge Geflüchtete in Gruppenunterkünften im Rheingau-Taunus-Kreis“; Fördersumme: 7.000,00 Euro; Ziele: Radikalisierungs-Prävention durch Bildungsangebote in den Bereichen Kultur, Gleichberechtigung, Religion und Ethik, Flora und Fauna
- Projekt „Sportlich? Jugendlich? – Triff Dich! Netzwerktreffen für Jugendvertreterinnen und Jugendliche im Rheingau-Taunus-Kreis“, Fördersumme: 2.300,00 Euro; Ziele: Austausch und Vernetzung, Bekanntmachung des Sportkreises und der Arbeit bei jungen Sportler*innen, Förderung Jugendbeteiligung
- Projekt: „Der Pianist aus den Trümmern“; Fördersumme 500,00 Euro; Ziele: Plattform für Begegnung und Austausch schaffen. Differenzierte Auseinandersetzung mit den Themen Flucht, Vertreibung und Integration
- Projekt: „Konzert der Gruppe „Sistanagila“ Iran und Israel“, Idstein; Fördersumme: 2.100, 00 Euro; Ziele: Toleranz und Respekt stärken, Raum für Austausch und Begegnung
- Projekt: „Du gehörst dazu“; Fördersumme: 900,00 Euro; Ziele: Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls von Jugendlichen zu ihrer Region in der sie leben. Beförderung

der Wahrnehmung von Jugendlichen als Teil der Gesellschaft, Etablierung des Jugendparks der Kulturen als Raum der Begegnung und Anlaufstelle für Jugendliche aus der Region.

6. Wer entscheidet nach welchem Modus über die Mittelvergabe?

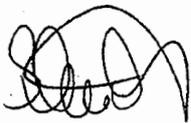
Über die Mittelvergabe für Projekte entscheidet, gemäß Vorgabe durch das Bundesprogramm, der Begleitausschuss. Siehe ergänzend dazu auch die beigefügte Geschäftsordnung des Begleitausschusses.

7. Welche Teilnehmer werden zur zweiten Demokratiekonferenz am 02.12.2019 eingeladen?

Interessierte Bürger*innen des Rheingau-Taunus-Kreises sind eingeladen, an der Demokratie Konferenz teilzunehmen. Hierzu wird es auf den entsprechenden Kommunikationskanälen (Presse, Flyer, Plakate, Social Media, Website) Hinweise zu der Veranstaltung geben. Zusätzlich wird auf dem Postweg Informationsmaterial zur Veranstaltung an Multiplikatoren, Regionale Akteure und an die Mitglieder der Kreisgremien versandt.

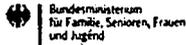
8. Sind die Sitzungen des Begleitausschusses öffentlich? Wenn nein, könnten KT-Mitglieder beobachtend teilnehmen?

Die Sitzungen des Begleitausschusses sind öffentlich.



(L. Schmidt)

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *le* *en!*



Rheingau-
Taunus-Kreis



Geschäftsordnung des Begleitausschusses Partnerschaft für Demokratie (Pfd) des Rheingau-Taunus-Kreises

Präambel

Der Begleitausschuss (BgA) ist das zentrale Gremium der „Partnerschaft für Demokratie“. Seine Mitglieder stammen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Netzwerken des Rheingau-Taunus-Kreises und identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.

Die Arbeit des BgA ist durch den Kreisausschuss mandatiert.

Der BgA der lokalen Partnerschaft für Demokratie im Rheingau-Taunus-Kreis gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

1. Aufgaben

- a) Der BgA legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie des Rheingau-Taunus-Kreises fest.
- b) Der BgA befasst sich insbesondere mit:
 - der Auswahl, Besprechung und Beschlussfassung über die Förderung beantragter Einzelprojekte im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel aus dem Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie
 - der Besprechung und Diskussion aktueller Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie im Rheingau-Taunus-Kreis betreffen
 - der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen und Modellen sowie der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle = VHS Rheingau-Taunus e.V. und dem Federführenden Amt = Jugendamt, Rheingau-Taunus-Kreis)
 - der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem Federführenden Amt)

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- a) Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich.
- b) Der BgA setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler und regionaler Handlungsträger der Zivilgesellschaft sowie relevanter Ressorts der kommunalen Verwaltung und staatlicher Institutionen zusammen.

- c) Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- d) Mitglieder des BgA behalten ihr Amt in der Regel über den gesamten Arbeitszeitraum des Begleitausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem BgA aus, so beschließt der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit über eine Nachbesetzung.

3. Gremiensprecher/in

Der Begleitausschuss benennt aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Der / Die Vorsitzende/r des Begleitausschusses fungiert als Sprecherin in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem Federführenden Amt.

4. Amtszeit

Der BgA wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben“.

5. Sitzungen

- a) Die Sitzungen des BgA finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.
- b) Zu den Sitzungen lädt die Koordinierungsstelle per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung ein.
- c) Die Sitzungen des BgA sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern und anschließender Abstimmung aller anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- d) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird entweder durch ein Mitglied des BgA oder eine/n Vertreter/in der Koordinierungsstelle erstellt und dient dem internen Gebrauch.

6. Interventionsfonds

Für den Fall akut entstandener Bedarfslagen (beispielsweise kurzfristig anberaumte Veranstaltungen als Reaktion auf Ausschreitungen, Übergriffe oder öffentliche Diskussionen) richtet der BgA bei der Koordinierungsstelle aus dem Budget des Aktions- und Initiativfonds einen Interventionsfonds in Höhe von 1.000 Euro ein. Weitere Mittel kann die Koordinierungsstelle beim BgA beantragen.

Über den Einsatz dieser Mittel kann die Koordinierungsstelle nach Rücksprache mit dem/der Gremiensprecher/in des BgA und einem/r Vertreter/in des Federführenden Amtes entscheiden. Nicht verwendete Mittel dieses Interventionsfonds gehen automatisch vor der letzten BgA-Sitzung des Jahres in das noch zur Verfügung stehende Budget zur regulären Projektförderung über.

7. Beschlussfähigkeit

- a) Der BgA ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- b) Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner aktuellen Mitglieder (und davon mind. 2 jugendliche Mitglieder bzw. junge Erwachsene) anwesend sind.

8. Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zweifach; bei abschließender Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Abstimmungen erfolgen offen.
- c) Die Mitglieder des BgA sind im Rahmen der regulären Ausschusssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt. Sie haben das Recht, namentlich eine/n Vertreter/in zu aus dem BgA zu benennen, auf die/den das Stimmrecht bei der jeweiligen Sitzung übertragen wird. Die Übertragung des Stimmrechtes muss im Vorfeld per E-mail beim Federführenden Amt erfolgen.
- d) Die Mitglieder des BgA orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
- e) Ist ein Mitglied des BgA in ein Projekt involviert, für das ein Förderantrag vorgelegt wird oder ist ein Mitglied des BgA satzungsgemäßes Organ oder Mitglied eines satzungsgemäßen Organs des beantragenden Projektträgers, so ist dieses Mitglied für den vorgelegten Projektantrag nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung über dieses Projekt erfolgt in bewusster Abwesenheit des betreffenden BgA-Mitglieds.
- f) Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der BgA keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Aktions- und Initiativfonds nicht gesichert ist.
- g) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über eine Projektförderung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Das Umlaufverfahren wird per E-Mail durchgeführt.

9. Geschäftsfeld

- a) Die Einladung und Vorbereitung der Sitzung des BgA übernimmt das Federführende Amt.
- b) Die Übersendung des im Anschluss erstellten Ergebnisprotokolls übernimmt die Koordinierungsstelle.
- c) Die Koordinierungsstelle berät die Antragsteller/-innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie zur Abstimmung für den Begleitausschuss vor.
- d) Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zur anstehenden Sitzung elektronisch per E-Mail zu.
- e) Über Ergebnisse und Beschlüsse (Umlaufverfahren) informieren das Federführende Amt und die Koordinierungsstelle.
- f) Eine Förderung kann nur aufgrund eines ordnungsgemäß eingereichten Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung erfolgen.
- g) Es ist möglich, einen Projektträger zur Sitzung des BgA einzuladen. Ab einer Fördersumme von 5.000 Euro ist die persönliche Vorstellung eines Einzelprojektes durch den Projektträger in einer Sitzung des BgA erforderlich. Kleinere Einzelprojekte können auf Wunsch und nach Vorabprache ebenfalls persönlich vorgestellt werden.

h) Diese Einladung erfolgt über das Federführende Amt in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in des BgA.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses vom 28.5. 2019 beschlossen. Die Mitglieder des Begleitausschusses erklären mit ihrer Unterschrift ihre Bereitschaft, aktiv in diesem Gremium mitzuwirken und die in der Geschäftsordnung aufgeführten Vereinbarungen zu beachten.